

Große Kreisstadt Marienberg



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

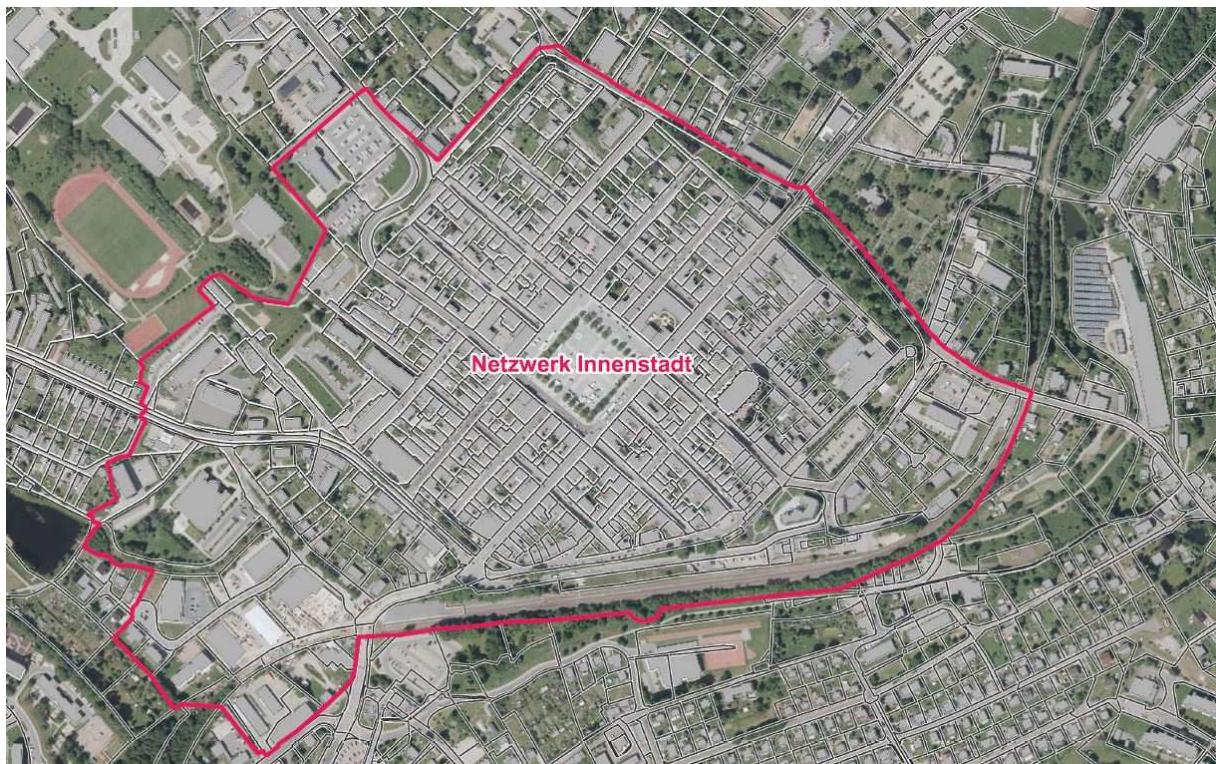
Richtlinie über den Verfügungsfonds im Fördergebiet „Netzwerk Innenstadt“

Zur Aufwertung, Attraktivitätssteigerung und Belebung des Marienberger Stadtzentrums richtet die Große Kreisstadt Marienberg innerhalb des Entwicklungsgebiets „**Netzwerk Innenstadt**“ (Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung, Förderprogramm: Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren) einen Verfügungsfonds ein.

Vorbemerkung:

Diese Richtlinie verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Frauen und Männer.

Übersichtsplan Fördergebiet



1. Fördergrundsätze

Mit den Fördermitteln des Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, welche

- Vernetzung und Aktivierung von Akteuren der Innenstadt fördern
- innovative Aktionen für Gewerbe und Handel zu dessen Stärkung durchführen
- den öffentlichen Raum durch Erhöhung der Aufenthaltsqualität stärken
- Stärkung der Innenstadt durch Etablierung von Funktionen und Angeboten
- Der Beseitigung und Vermeidung von Leerständen dienen
- das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der **Anteil aus Mitteln** von Bund und Stadt beträgt maximal 50% Fondsanteil. Gefördert werden **investive, Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen sowie nichtinvestive Maßnahmen**

Der private Anteil des Verfügungsfonds kann von privaten Dritten - z. B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen (Interessengemeinschaften, Immobilien-, Standortgemeinschaften, Gewerbe-, Standortmarketing-, Innenstadtförder- und sonstige Vereine oder Stiftungen), Sponsoren (Kooperationspartner, Unternehmen außerhalb des Fördergebietes), Privatpersonen (Spenden- und Sponsorengelder) - und/oder durch zusätzliche Mittel der Stadt aufgebracht werden.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren.

Beispiele hierfür sind:

- Möblierung oder Beschilderungen im öffentlichen Raum
- Anschaffung von Geräten zur Nutzung für lokale Projekte
- Bepflanzungen

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - den Gebietszielen entsprechen.

Beispiele hierfür sind:

- Erarbeitung von Analysen und Konzepten für investive Maßnahmen
- Bewohner- bzw. Bürgerbeteiligung
- Durchführung von Wettbewerben

Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

Beispiele hierfür sind:

- Durchführung von Marketingaktionen
- Entwicklung von Logos
- Durchführung von Festen und anderen Veranstaltungen
- Bereitstellung von Bildungsangeboten

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in kurzfristigen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Fördergebiet haben.

- Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Konzepten und Handlungsstrategien
- Entwicklung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen
- Konzeptionelle Beratung und Begleitung
- Investive Maßnahmen zur Stärkung der multifunktionalen, resilienten und kooperativen Innenstadt

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundes, der Großen Kreisstadt Marienberg sowie aus Mitteln Dritter finanziert. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung privater Mittel in derselben Höhe.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Der Verfügungsfonds „Netzwerk Innenstadt“ stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von maximal 20.000 Euro (100 %) jährlich bis zum Jahr 2025 bereit. Auf Grundlage von Restmitteln aus dem Jahr 2022 stehen den Verfügungsfonds im Jahr 2023 insgesamt 30.000 Euro zur Verfügung. Die Höhe des Budgets und die einzelnen Förderzeiträume innerhalb der Jahresscheiben legt das Gremium individuell fest.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Marienberg.

5. Entscheidungsgremium

Das Gremium entscheidet über die Projektauswahl und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds der Großen Kreisstadt Marienberg.

Es setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied des Gremiums soll einen Stellvertreter benennen, so dass die Interessen aller Parteien auch bei Abwesenheit vertreten werden können. Die Vertreter sind bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds stimmberechtigt und werden zu allen Sitzungen mit eingeladen.

Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Ziele des Projekts „Netzwerk Innenstadt“.

Das Gremium sollte einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Stadtteilakteure abbilden. Dem Gremium sollten Vertreter aus folgenden Bereichen angehören:

- Kulturbeauftragte,
- Handel,
- Vertreter von eingetragenen Vereinen,
- Dienstleister,
- Gastronomie,
- Vertreter des Stadtrates,
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung Marienberg.

Das Gremium kann Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Mitglieder des Gremiums werden vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg gewählt und vom Oberbürgermeister berufen.

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend und stimmberechtigt sind. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Gremiums wird auf die SächsGemO und die Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Marienberg in der jeweiligen Fassung verwiesen.

Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Förderung von Maßnahmen in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen werden durch Eintrag auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Marienberg öffentlich bekanntgemacht.

Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Gremiumssitzungen sollen mind. ein Mal pro Halbjahr stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Auf Grundlage von externen Einflüssen können Anträge auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. Eine Abstimmung dazu hat im Vorfeld durch das Gremium stattzufinden.

6. Antragsberechtigte/Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge für die Förderperiode müssen vor deren Beginn eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Zeitraum und Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie der Nutzen und der zu erwartende Effekte für die unter Ziffer 3 genannten Ziele im Zusammenhang mit den Fördergrundsätzen
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen. Dieses kann auf der Internetseite www.marienberg.de abgerufen werden.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im bzw. Nutzen für das Fördergebiet „Netzwerk Innenstadt“ (siehe Übersichtsplan Seite 1)
- Belebung und Aktivierung der Innenstadt für Bürger und Gäste
- Steigerung der Nutzung von E-Mobilität und des ÖPNV
- Weiterentwicklung und Schaffung neuer Aufenthalts- und Grünbereiche
- Eine individuelle Bewertungsmatrix dient als Grundlage und wird vom Gremium beschlossen

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden ist.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt.

Die Entscheidungen des Gremiums werden veröffentlicht.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Das Gremium, die Stadt, deren Beauftragte sowie die Prüfstellen des Bundes können jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

Von den Antragsstellern ist auf Grundlage des Förderprogramms für jede Zuwendung eine Fotodokumentation zur Förderung zu erstellen

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes- oder EU-Fördermittel erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das Entscheidungsgremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Laufende Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahme außerhalb des benannten Fördergebietes gemäß Ziffer 1,
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen berühren.

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Eine Mindestförderhöhe wird nicht festgesetzt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 2.500 Euro (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 2.500 Euro (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

Es gelten folgende Fördersätze: Regelfall: 50 % Förderung aus dem Fonds, 50 % Nachweis Eigenleistungen
Ausnahmefall: bis 100 % Förderung aus dem Fonds, Voraussetzung Eingang privater Geldmittel in den Fonds

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig.

- Bericht über die Maßnahme inklusive Fotodokumentation,
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen),
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben),
- alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu den Ausgaben,
- mind. drei Anfragen mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.000 € (ohne Umsatzsteuer).

Hierfür ist das Formular Verwendungsnachweis zu nutzen. Dieses kann auf der Internetseite www.marienberg.de abgerufen werden.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Es wird das Recht auf Mittelrückforderung vorbehalten, insbesondere bei

- vorzeitigem Maßnahmenbeginn,
- nicht bewilligter oder zweckentfremdeter Verwendung der Mittel,
- nicht fristgerechter Abrechnung

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung im Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg in Kraft.

Marienberg, den 21.03.2023
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Marienberg
André Heinrich

